



2025-0.238.483-5-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, im Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der Bedingungen für die Kompensation für den Entfall des Vorsteuerabzugs im Jahr 2024 gemäß § 31 Abs. 11 ff wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 31 Abs. 16 iVm § 31 Abs. 11 und 15 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 20/2026, wird festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) im Jahr 2024 die Bedingungen für die Kompensation für den Entfall des Vorsteuerabzugs erfüllt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.03.2025 übermittelte der ORF einen Schriftsatz „Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Kompensation nach § 31 Abs. 11 ff ORF-G“. Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte der ORF einen Downloadlink zu einem Konvolut von Dokumenten zum Nachweis der genannten Voraussetzungen:

1. Bestätigung über die Verbreitung des Sport-Spartenprogramms via Satellit
2. ORF-Jahresbericht 2024
3. Auswertung aller Sportsendungen in den ORF-Hauptprogrammen (ORF 1 und 2) für die Jahre 2023 und 2024
4. Budget und eine Gegenüberstellung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) und Honorarempfänger des Radiosymphonieorchesters (RSO) für das Jahr 2023 und 2024
5. Stand der Musiker:innen sowie eine Auflistung der Konzertvorstellungen für das Jahr 2023 und 2024
6. Liste aller ORF III-Sendungen in der Produktionsart Ko- und Eigenproduktion sowie beispielhafte Erläuterungen von Sammelkostenträgern
7. Liste aller barrierefrei gestalteter Sendungen in den ORF-TV-Programmen des Jahres 2024 sowie Aktionsplan bzw. Aktualisierung

8. Beschluss des Stiftungsrats über die Erhöhung des Anteils in den Volksgruppensprachen 2024, Nachweis über die Steigerung der Volksgruppensendungen im Fernsehen für die Jahre 2023 und 2024, Radio-Auswertung über StreamStat aller relevanten Sendetage

Mit Schreiben vom 11.06.2025 forderte die KommAustria den ORF zur Ergänzung bzw. Erläuterung seiner Angaben auf.

Mit Schreiben vom 26.06.2025 legte der ORF die geforderten Unterlagen bzw. Erläuterungen vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 20.03.2025 hat der ORF Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Kompensation nach § 31 Abs. 11 ff ORF-G vorgelegt:

2.1. Aufrechterhaltung der Verbreitung des Sport-Spartenprogramms (§ 4b) über Satelliten (§ 31 Abs. 11 Z 1)

Vorgelegt wurde eine Bestätigung der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG vom 18.02.2025, aus welcher sich ergibt, dass das Programm ORF Sport+ HD im Jahr 2024 über den Satelliten ASTRA Digital 1H, Position 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11,273 MHz mit einer technischen Reichweite von 99.99 % der österreichischen Bevölkerung und, abgesehen von wetterbedingten Empfangsstörungen und Wartungen zur Nachtzeit, durchgängig ausgestrahlt wurde.

2.2. Schrittweise Steigerung des Ausmaßes an Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 ORF-G in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G von 15 Sendestunden jährlich auf 75 Sendestunden jährlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 (§ 31 Abs. 11 Z 2)

Vorgelegt wurde eine Auswertung aller Sportsendungen in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 (ORF 1 und 2) für die Jahre 2023 und 2024. Daraus ergibt sich folgende Summe von Sportsendungen in Stunden gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 ORF-G (ausgewiesen als „Randsport“), welche ausschließlich auf ORF 1 ausgestrahlt wurden:

Randsport/Rest	2023	2024
Randsport Gesamt	315	376
Rest	888	1057
Summe	1203	1432

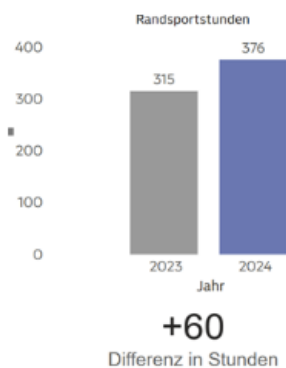


Abbildung 1: Vergleich Berichterstattung über Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 ORF-G in den Jahren 2023 und 2024, ORF 1

2.3. Fortbestand des Radiosymphonieorchesters (§ 31 Abs. 11 Z 3)

Zum Nachweis des Fortbestandes des Radiosymphonieorchesters (RSO) im Jahr 2024 wurden Tabellen mit den Personalständen (Angestellte und Honorarempfänger) der Jahre 2023 und 2024 bzw. den Gesamtkosten der Jahre 2023 und 2024 vorgelegt sowie eine Auflistung der Konzertvorstellungen für die genannten Jahre vorgelegt. Ergänzend legte der ORF Namenslisten mit den im RSO in den Jahren 2023 und 2024 beschäftigten Musikern, geordnet nach Musikinstrumentengruppen, sowie Listen der Konzerte des RSO in den Jahren 2023 und 2024 vor.

Demnach bestritt das RSO 62 öffentliche Aufführungen im Jahr 2023 und 59 öffentliche Aufführungen im Jahr 2024.

Hinsichtlich des Personalstandes ergibt die vorgelegte Tabelle, dass 2023 insgesamt 87,72 Vollzeitäquivalente (davon 78,02 Angestellte und 9,7 Honorarempfänger) im RSO beschäftigt waren und im Jahr 2024 insgesamt 90,88 Vollzeitäquivalente (davon 77,56 Angestellte und 10,48 Honorarempfänger).

Die ergänzend vorgelegte Liste aller Musiker des RSO in den Jahren 2023 und 2024 beinhaltet nach Instrumentengruppen geordnete Namen der beschäftigten Musiker, wobei es sich gemäß den Ausführungen des ORF bei den Namen ohne weitere Angaben um Angestellte handelt. Der Zusatz „FM“ weist auf Dauersubstitute für nicht besetzte Planstellen hin. Mit „N.N.“ sind jene im Stellenplan an sich vorhandenen Stellen bezeichnet, die zum Stichtag nicht besetzt waren, aber grundsätzlich besetzt werden.

Der vorgelegten Liste zufolge bestand das RSO im Jahr 2023 aus zwei ersten und zwei zweiten Konzertmeistern, 14 ersten Violinen und 14 zweiten Violinen, zwölf Bratschen, neun Violoncelli, acht Kontrabässen, vier Flöten, drei Oboen, vier Klarinetten, vier Fagotten, fünf Hörnern, vier Trompeten und vier Posaunen, je einer Tuba und einer Harfe, sowie vier Schlagwerkzeugen.

Der vorgelegten Liste zufolge bestand das RSO im Jahr 2024 aus zwei ersten und zwei zweiten Konzertmeistern, 14 ersten Violinen und 13 zweiten Violinen, zwölf Bratschen, neun Violoncelli, sieben Kontrabässen, vier Flöten, vier Oboen, vier Klarinetten, vier Fagotten, sechs Hörnern, vier Trompeten und vier Posaunen, je einer Tuba und einer Harfe, sowie vier Schlagwerkzeugen.

Die Gesamtkosten des RSO betrugen laut den der KommAustria vorliegenden Unterlagen 9.472.610,- Euro im Jahr 2023 und 10.192.028,- Euro im Jahr 2024.

2.4. Schrittweise Steigerung des Anteils an Eigen- und Koproduktionen im Informations- und Kulturspartenprogramm (§ 4c ORF-G; § 31 Abs. 11 Z 4)

Zum Nachweis der schrittweisen Steigerung des Anteils an Eigen- und Koproduktionen im Informations- und Kulturspartenprogramm (§ 4c) übermittelte der ORF eine Liste aller ORFIII-Sendungen in den Produktionsarten Ko- und Eigenproduktion. Daraus ergibt sich folgende Steigerung des Anteils an Eigen- und Koproduktionen im Informations- und Kulturspartenprogramm ORF III:

Statistik ORF III

Eigen- und Co-Produktionen

Sendestunden nach Produktionsart (exkl. Werbung/Pausen) ORF III

		2023	2024	Steigerung prozentuell
Σ Eigenprod. & Co-Prod.	Erstsendung	2.188	2.203	0,71%
	Wiederholung	2.622	2.721	3,78%
	Gesamt	4.810	4.924	2,38%

Abbildung 2: Statistik ORF III Eigen- und Co-Produktionen

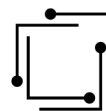
2.5. Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ORF-G (§ 31 Abs. 11 Z 5)

Zum Nachweis der Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ORF-G übermittelte der ORF eine Liste aller barrierefrei gestalteter Sendungen in den ORF-TV-Programmen des Jahres 2024 sowie den Aktionsplan bzw. dessen Aktualisierung und verweist auf seine Jahresberichte 2023 und 2024.

Hinsichtlich der Fernsehprogramme ergibt sich folgender Vergleich der Anteile barrierefreier Sendungen zwischen 2023 und 2024:

Barrierefreie Sendungen ORF-Fernsehen (ORF 1, ORF 2, ORF III; ORF SPORT+, ab 2024 ORF KIDS)

	2023	2024	Steigerung Soll	Steigerung Ist
Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms (entweder Untertitel, Audiodeskription und/oder Österreichische Gebärdensprache) am gesamten Programm (24 Stunden/vier Programme)	52,0%	63,0%		11,0%
Sendestunden	18 282	27 856		



Anteil nach Kategorien:				
Information	65,3%	75,5%	2,5%	10,2%
Unterhaltung	88,6%	94,2%	4,0%	5,6%
Bildung	83,1%	97,2%	2,5%	14,1%
Kunst und Kultur	55,1%	66,6%	2,5%	11,5%
Sport	8,5%	9,9%	-	1,4%

Hinsichtlich des Online-Angebots ergibt sich folgender Vergleich der Anteile barrierefreier Sendungen zwischen 2023 und 2024:

Barrierefreie Sendungen ORF-Online (ORF TVthek, ab 2024 ORF ON)

	2023	2024	Steigerung soll	Steigerung ist
Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms (entweder Untertitel, Audiodeskription und/oder Österreichische Gebärdensprache) am gesamten Programm (24 Stunden/vier Programme)	51,3%	61,4%		10,1%
Videominuten	468 420	736 440		
Anteil nach Kategorien:				
Information	63,2%	70,2%	2,5%	7,0%
Unterhaltung	80,0%	90,2%	4,0%	10,2%
Bildung	84,3%	95,5%	2,5%	11,2%
Kunst und Kultur	56,7%	62,2%	2,5%	5,5%
Sport	12,1%	13,6%	-	1,5%

2.6. Erhöhung des Anteils in den Volksgruppensprachen (§ 4 Abs. 5a ORF-G) nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 ORF-G (§ 31 Abs. 11 Z 6)

Zum Nachweis der Erhöhung des Anteils in den Volksgruppensprachen (§ 4 Abs. 5a ORF-G) nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 ORF-G wird der Beschluss des Stiftungsrats über die Erhöhung des Anteils in den Volksgruppensprachen in den ORF-Programmen 2024 sowie eine Auswertung der Volksgruppensendungen im Fernsehen für die Jahre 2023 und 2024 vorgelegt, aus der sich eine Erhöhung von 4,2% (Basis: alle Volksgruppensendungen ORF2 und ORFIII) ergibt.

Volkgruppenprogramme

Sendeminuten | Erstsendung und Wiederholung | ohne ORF 2E

Nationale und lokale Ausstrahlung

Sendeminuten - div. Volkgruppenprogramme			
		2023	2024
ORF 2	ADJISTEN MAGYAROK	150	148
	DOBAR DAN HRVATI	3 021	2 951
	DOBER DAN KOROSKA	3 012	2 893
	35. JAHRE DOBER DAN KOROSKA		60
	DOBER DAN STAJERSKA	1 519	1 476
	OZVENY	150	149
	ROMANO DIKIPE	150	149
	WIR.....VOLKSGRUPPEN-MAGAZIN		655
ORF 2 Ergebnis		8 001	8 480
ORF III	ADJISTEN MAGYAROK	149	149
	DOBAR DAN HRVATI	1 519	1 544
	DOBER DAN KOROSKA	1 494	1 471
	35. JAHRE DOBER DAN KOROSKA		30
	OZVENY	149	149
	ROMANO DIKIPE	149	149
	WIR.....VOLKSGRUPPEN-MA	716	714
ORF III Ergebnis		4 175	4 206
Σ ORF 2 & ORF III		12 177	12 686

Abbildung 3 Volkgruppenprogramme im Fernsehen Sendeminuten Vergleich 2023 und 2024

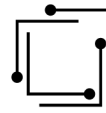
Seit 2024 wird die Sendung WIR| ČEŠI, HRVATI, MAGYAROK, ROMA, SLOVÁCI, SLOVENCI im Programm von ORF 2 österreichweit erstausgestrahlt (jeden zweiten Freitag um 10:40 Uhr). Zusätzlich wird die Sendung an ihrem bisherigen Sendeplatz, jeden zweiten Sonntag um 9:00 Uhr in ORF III, wiederholt.

Die Hörfunk-Sendung Dobro jutro / Guten Morgen, jeweils am Sonn- und Feiertag auf Radio Kärnten, wurde im Jahr 2024 ausgebaut: Die Sendungslänge wurde mehr als verdoppelt von 56 Minuten auf zwei Stunden (Sendungsbeginn 05:00 Uhr statt wie bisher um 06:00 Uhr).

Daneben wurde im Online-Bereich die Anzahl der muttersprachlichen Informationsbeiträge erhöht.

Statt einer schrittweisen Steigerung pro Jahr wurde eine große Steigerung vorgenommen, die bis zum Vorliegen der Evaluierung nach § 50 Abs. 13 ORF-G, d.h. bis zum Ablauf des 30. Juni 2028, beibehalten werden soll.

Die übrigen, schon im Jahr 2023 ausgestrahlten Sendungen und Angebote wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Anforderungen gemäß § 31 Abs. 11 ORF-G basieren im Wesentlichen auf dem Schreiben des ORF vom 20.03.2025 und den beigelegten Unterlagen sowie den Ergänzungen mit Schreiben vom 26.06.2025.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Verbreitung des Sport-Spartenprogramms ORF Sport+ über Satellit im Jahr 2024 beruhen die Feststellungen auf der unbedenklichen Bestätigung der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, welche die technische Verbreitung der Programme des ORF besorgt.

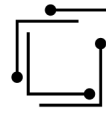
Die Feststellungen zur schrittweisen Steigerung des Ausmaßes an Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 ORF-G in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G beruhen auf der vom ORF vorgelegten nachvollziehbaren Auswertung aller Sportsendungen der Jahre 2023 und 2024. Auf Nachfrage durch die KommAustria konnte der ORF in seinem Schreiben vom 26.06.2025 nachvollziehbar darlegen, warum der Gesamtwert der Sendestunden von Sportsendungen laut seiner vorgelegten Auswertung (vgl. Abbildung 1; also die Summe von „Randsport“ und „Rest“) (2023: 1.203 h, 2024: 1.432 h) von den in den Jahresberichten angegebenen Sendestunden (2023: 1.352 h, 2024: 1.551 h) abweicht. In der vorgelegten Auswertung wurden, anders als in den Auswertungen für die Jahresberichte, nämlich Sportsendungen auf ORF 2 nicht berücksichtigt, da auf ORF 2 jedenfalls keine (im gegebenen Zusammenhang ausschließlich maßgeblichen) Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 ORF-G ausgestrahlt wurden. Rechnet man diese Sportsendungen auf ORF 2 zu den Werten aus der vorgelegten Auswertung hinzu, ergibt sich für 2024 ein Wert von 1.551 h, was den Angaben im Jahresbericht 2024 entspricht. Für das Jahr 2023 ergibt sich eine Restdifferenz von 3h (was 0,2 % der Jahressumme entspricht), die der ORF nachvollziehbar auf mögliche Fehler im Rahmen der Bearbeitung der Rohdaten für den Jahresbericht 2023 zurückführen.

Die Feststellungen zum Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters im verfahrensgegenständlichen Zeitraum, insbesondere zu den Personalständen, zum Gesamtaufwand und zu den Auftritten beruhen ebenfalls auf den nachvollziehbaren Unterlagen, welche der ORF vorgelegt hat.

Die Feststellungen zur schrittweisen Steigerung des Anteils an Eigen- und Koproduktionen im Informations- und Kulturspartenprogramm beruhen auf den vom ORF vorgelegten, nachvollziehbaren Auswertungen. Bei der Plausibilisierung der Angaben durch die KommAustria aufgetretene scheinbare Diskrepanzen hinsichtlich der Sendungstitel zwischen dem Auswertungsdokument und den Angaben in Programmzeitschriften Dritter konnten vom ORF nachvollziehbar erklärt werden, sodass keine Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben bestehen.

Die Feststellungen zur Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen im Gesamtinhaltsangebot des ORF beruhen auf den vom ORF im gegenständlichen Verfahren sowie im Rahmen der Berichtspflicht gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G vorgelegten Unterlagen. Es sind keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Korrektheit der übermittelten Daten aufgetaucht.

Die Feststellungen zur Erhöhung des Anteils in den Volksgruppensprachen beruhen ebenfalls auf den vom ORF vorgelegten, nachvollziehbaren Unterlagen (Beschluss des Stiftungsrats über die



Erhöhung des Anteils in den Volksgruppensprachen in den ORF-Programmen 2024 sowie eine Auswertung der Volksgruppensendungen im Fernsehen für die Jahre 2023 und 2024).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Prüfmaßstab für die Kompensation des Vorsteuerabzugs

Gemäß § 35 Abs. 3 ist die KommAustria, soweit nichts anderes bestimmt ist, Regulierungsbehörde im Sinne des ORF-G.

Die wesentlichen das Programmentgelt betreffenden Bestimmungen finden sich in § 31 ORF-G, die Voraussetzungen für die Kompensation durch den Entfall des Vorsteuerabzugs, der bis zum 31. Dezember 2023 für Leistungen zur Erbringung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu gewähren war, werden hierbei in den Abs. 11 bis 16 geregelt.

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des § 31 Abs. 11, 12, 15 und 16 ORF-G lauten:

„Nettokosten und ORF-Beitrag

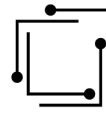
§ 31. [...]

(11) Dem Österreichischen Rundfunk ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Entfall des Vorsteuerabzugs, der bis zum 31. Dezember 2023 für Leistungen zur Erbringung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu gewähren war, jährlich eine Kompensation zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Aufrechterhaltung der Verbreitung des Sport-Spartenprogramms (§ 4b) über Satellit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026,*
- 2. schrittweise Steigerung des Ausmaßes an Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 von 15 Sendestunden jährlich auf 75 Sendestunden jährlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028,*
- 3. Fortbestand des Radiosymphonieorchesters bis einschließlich 31. Dezember 2026,*
- 4. schrittweise Steigerung des Anteils an Eigen- und Koproduktionen im Informations- und Kulturspartenprogramm (§ 4c),*
- 5. Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und*
- 6. Erhöhung des Anteils in den Volksgruppensprachen (§ 4 Abs. 5a) nach Maßgabe des § 5 Abs. 1.*

(12) Ergänzend zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 11 hat der Österreichische Rundfunk für die Gewährung der Kompensation nach Maßgabe der folgenden Regelungen Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantiellen Reduktion der Kostenbasis zu setzen. Der Generaldirektor hat dazu jährlich, beginnend mit dem Jahr 2024 für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr dem Stiftungsrat Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte zu den folgenden Bereichen zur Genehmigung vorzulegen:

- 1. zur nachhaltigen Reduktion der operativen Personalkosten;*



2. zur nachhaltigen Reduktion der Sachkosten innerhalb der Gemeinkosten und
3. zur Steigerung der Produktionseffizienz durch innovative Produktionsmethoden.

Diese Strukturmaßnahmen sind vom Generaldirektor so festzulegen, dass mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis vor Steuern sichergestellt werden kann. Der Generaldirektor hat die Strukturmaßnahmen unverzüglich der Prüfungskommission (§ 40) zu übermitteln, die binnen sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben hat, ob sie den Voraussetzungen dieses Absatzes entsprechen. Gibt die Prüfungskommission innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, ist davon auszugehen, dass aus ihrer Sicht keine Einwände bestehen. Der Generaldirektor hat die Strukturmaßnahmen und die etwaige Stellungnahme der Prüfungskommission dem Stiftungsrat vorzulegen, der die Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte nach den Vorgaben dieses Absatzes bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu beschließen hat. Der Beschluss ist unverzüglich der Prüfungskommission (§ 40) und der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...]

(15) Die Regulierungsbehörde hat beginnend mit dem Jahr 2025 in jedem Jahr die Erfüllung der Voraussetzungen in Abs. 11 im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Ab dem Jahr 2026 ist auch die Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte nach Abs. 12 im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Die Erfüllung ist vom Generaldirektor der Regulierungsbehörde bis zum Ablauf des 31. März nachzuweisen. Für die Überprüfung der Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte gemäß Abs. 12 im vorangegangenen Jahr ist der Prüfungskommission ab dem Jahr 2025 bis zum Ablauf des 28. Februar vom Generaldirektor ein Bericht einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Prüfungskommission hat die Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte bis zum Ablauf des 31. März zu überprüfen und ihr Prüfungsergebnis samt einem Prüfbericht der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Der Österreichische Rundfunk hat überdies anhand der Kennzahlen zu Werbeerlösen, Einnahmen durch den ORF-Betrag, sonstige Umsatzerlöse und Personalaufwand quartalsweise über den Fortschritt bei der Umsetzung der gemäß Abs. 12 festgelegten Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte zu berichten.

(16) Die Regulierungsbehörde hat jährlich im Nachhinein bescheidmäßig festzustellen, ob im vorangegangenen Kalenderjahr alle Voraussetzungen für die Gewährung der Kompensation erfüllt wurden. Dieser Bescheid gilt für Zwecke der Gewährung der Kompensation als Beurteilung einer Vorfrage im Sinne des § 116 BAO und ist daher, sobald er in Rechtskraft erwachsen ist, von der Regulierungsbehörde dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Der Bundesminister für Finanzen hat eine Abschrift des Bescheides dem Finanzamt zu übermitteln. Bis zu dieser Übermittlung hat das Finanzamt davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Kompensation (Abs. 11 und 12) im betroffenen Kalenderjahr erfüllt sind.“

Gemäß § 31 Abs. 15 erster Satz ORF-G obliegt der Regulierungsbehörde beginnend ab dem Jahr 2025 die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen des Abs. 11 im vorangegangenen Kalenderjahr. Im gegenständlichen Verfahren des Jahres 2025 prüft die Regulierungsbehörde daher die Erfüllung der Anforderungen im Jahr 2024. Die Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte im Sinne von § 31 Abs. 12 ORF-G im vorangegangenen Kalenderjahr ist gemäß § 31 Abs. 15 zweiter Satz ORF-G erst ab dem Jahr 2026 zu überprüfen.

Die Erläuterungen (zur RV 2082 BlgNR 27. GP, 18) halten zum Verfahren folgendes fest (Hervorhebungen im Original):

„Zu Abs. 15:

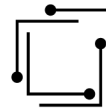
Dem Modell des Abs. 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2010 folgend regelt diese Bestimmung die Prüfungsschritte der Regulierungsbehörde, während der folgende Abs. 16 (so wie im erwähnten Modell schon Abs. 15) die behördliche Entscheidung und deren Inhalt betrifft, damit klargestellt ist, ob dem ORF die Kompensation zu Recht zugekommen ist oder nicht.

Die Regelung dient der eindeutigen Festlegung, für welches Jahr die Regulierungsbehörde welche Voraussetzungen als Bedingung für die Rechtmäßigkeit des Erhalts der Kompensation zu prüfen hat und welche Verfahrensschritte dabei einzuhalten sind. Auch diesfalls kann auf die bewährten Erfahrungen mit der vergleichbaren, für die Jahre 2011 ff geltenden Rechtslage zurückgegriffen werden, wurden doch die jeweiligen vom ORF beschlossenen, der Prüfungskommission und der Regulierungsbehörde vorgelegten und vom ORF vollzogenen Maßnahmen in dieser Zeit von der Regulierungsbehörde ausnahmslos „genehmigt“.

Eindeutig festgelegt ist folglich, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 11 schon für das Jahr 2024 (und – soweit nicht im Normtext Spezifisches geregelt ist – auch für die folgenden Jahre) gelten und daher beginnend mit dem Jahr 2025 von der Regulierungsbehörde jährlich zu prüfen sind. Konkret bedeutet das, dass die Regulierungsbehörde im Jahr 2025 (in einer Vergangenheitsbetrachtung für das Jahr 2024) beurteilt, ob 1. das Sportspartenprogramm durchgängig per Satellit verbreitet wurde (Abs. 11 Z 1) und ob der Anteil der spezifisch bezeichneten Sportsendungen im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr 2023 gesteigert wurde (wie in Abs. 11 Z 2 näher beschrieben) und ob das RSO im Jahr 2024 durchgängig fortbestanden hat und ob der Eigen- und Koproduktionsanteil in ORF III im Vergleich zu 2023 gestiegen ist. Schließlich ist – wie oben bereits angesprochen auch die Erhöhung des barrierefreien Sendungsanteils und des Volksgruppensprachenanteils zu prüfen.

Zu Abs. 16:

Das Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Kompensation soll durch die Regulierungsbehörde jährlich im Nachhinein festgestellt werden. Eine Kompensation soll nur dann zustehen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 11 und 12 im betreffenden Kalenderjahr vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Jahres nicht vor, steht für das gesamte Kalenderjahr keine Kompensation zu. Ob die für die Gewährung der Kompensation erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist aus Sicht des Finanzamts eine Vorfrage im Sinn des § 116 BAO. Allerdings hat das Finanzamt das Vorliegen der Voraussetzungen nicht zu prüfen, sondern kann sich auf die gesetzliche Fiktion des Abs. 16 letzter Satz verlassen. Wenn die Regulierungsbehörde einen Bescheid erlässt und dieser in Rechtskraft erwachsen ist, hat sie ihn dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Dieser hat ihn dem Finanzamt weiterzuleiten, falls darin festgestellt sein sollte, dass entgegen den Voraussetzungen der Abs. 11 und 12 eine Vorgabe im betreffenden Kalenderjahr nicht erfüllt wurde. Nur in diesem Fall wurde die vom Finanzamt vorausgesetzte Lösung der Vorfrage durch die zuständige Regulierungsbehörde anders beurteilt. Sobald das Finanzamt Kenntnis von der abweichenden Beurteilung durch die Regulierungsbehörde erhält, hat sie das Verfahren der Kompensationsgewährung gemäß § 303 Abs. 1 lit. c BAO von Amts wegen wiederaufzunehmen und gegebenenfalls in weiterer Folge die gesamte für das betroffene Kalenderjahr bereits gewährte Kompensation zurückzufordern.“



Aus dem Wortlaut der Bestimmung und den Erläuterungen zu diesen ergibt sich, dass die im jeweiligen Jahr an Kompensation geknüpften Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sind. Wird daher eine der geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, gebührt die Kompensation (zur Gänze) nicht. Im Ergebnis hat die Regulierungsbehörde gemäß § 31 Abs. 15 und Abs. 16 ORF-G auf Grund der vorgelegten Nachweise festzustellen, ob die Bedingungen für die Kompensation im jeweils vorangegangenen Jahr erfüllt wurden.

4.2. Anforderungen gemäß § 31 Abs. 11 Z 1 bis 6 ORF-G

4.2.1. Aufrechterhaltung der Verbreitung des Sport-Spartenprogramms (§ 4b) über Satellit (Z 1) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026

Mit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 entfiel die Verpflichtung zur Verbreitung des Sport-Spartenprogramms über Satellit; gemäß § 4b Abs. 2 ORF-G ist das Programm nunmehr nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit über Satellit zu verbreiten; erweist sich diese Verbreitung aber als wirtschaftlich nicht tragbar, ist es jedenfalls online bereitzustellen. Wie bisher kann das Programm auch über digitale terrestrische Multiplex-Plattformen verbreitet werden.

Die Aufrechterhaltung der Verbreitung des Sport-Spartenprogramms über Satellit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 ist gemäß § 31 Abs. 11 Z 1 ORF-G eine der kumulativen Voraussetzungen für die Kompensation. Angesichts dessen, dass das ORF-Spartenprogramm im Jahr 2024 weiterhin über den Satelliten ASTRA Digital 1H, Position 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11,273 MHz empfangbar war, ist von der Erfüllung des § 31 Abs. 11 Z 1 ORF-G im Jahr 2024 auszugehen.

4.2.2. Schrittweise Steigerung des Ausmaßes an Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 von 15 Sendestunden jährlich auf 75 Sendestunden jährlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 (Z 2)

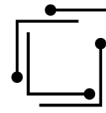
Hinsichtlich der nach Abs. 11 Z 3 leg. cit. zu erfüllenden Anforderung führen die Erläuterungen (zur RV 2082 BlgNR 27. GP, 16) Folgendes aus:

„Als zweite kumulative Voraussetzung für die Gewährung der Kompensation im Jahr 2024 (und auch für die Folgejahre) ist geregelt, dass der ORF in den ‚Hauptprogrammen‘ das zeitliche Ausmaß der Sportsendungen gegenüber dem Jahr 2023 (und 2025 gegenüber 2024 usw.) erhöht.

Maßgeblich (und von der Regulierungsbehörde anhand der Nachweise des ORF zu prüfen) ist dabei die Erhöhung bei der Berichterstattung über zum Breitensport zu zählende Sportarten und -bewerbe, bei der Darstellung regionaler Sportveranstaltungen und bei der Übertragung von am TV-Markt durch andere Anbieter nicht angebotenen Bewerben.“

Für das Jahr 2024, dem ersten Jahr, in welchem die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 11 Z 2 ORF-G zu prüfen ist, ergibt sich, dass das Ausmaß an Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 ORF-G in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G von jedenfalls 15 Sendestunden im Vergleich zum Jahr 2023 steigen muss.

Aus den vorgelegten Auswertungen ergibt sich eine Steigerung des Ausmaßes der Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 Z 4, 5 und 7 ORF-G in den Programmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G von 2023 auf 2024 im Ausmaß von 60 Sendestunden.



Im Hinblick auf die deutliche Übererfüllung der Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 11 Z 2 ORF-G ist festzuhalten, dass nach Ansicht der KommAustria eine Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben in einem Jahr durch den ORF in diesem Bereich für die folgenden Jahre nicht zu Lasten des ORF gehen kann: Das Gesetz scheint nach seinem Wortlaut („... von 15 Sendestunden jährlich auf 75 Sendestunden jährlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ...“) offenkundig von einer linearen schrittweisen Steigerung (2024: +15 Stunden, 2025: +30 Stunden, 2026: +45 Stunden, 2027: +60 Stunden, 2028: +75 Stunden gegenüber den Werten von 2023) auszugehen. Eine Übererfüllung in einem Jahr – und somit gleichsam ein „Vorziehen“ des durch die Regelung erwünschten Erfolges – kann daher nicht dazu führen, dass von diesem (übererfüllten) Wert für die Berechnung im folgenden Jahr ausgegangen werden muss, solange der ORF in der Folge nicht hinter den dargestellten linearen Pfad der Steigerungen, den der Gesetzgeber offenkundig vor Augen hatte, zurückfällt.

4.2.3. Fortbestand des Radiosymphonieorchesters (Z 3)

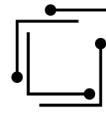
Hinsichtlich der nach Abs. 11 Z 3 leg. cit. zu erfüllenden Anforderung ist nach Auffassung der KommAustria die Frage zu beantworten, ob das RSO den zum Inkrafttretenszeitpunkt der Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 (01.01.2024) bestehenden „qualitativen“ Leistungsumfangs aufrechterhalten hat (in diesem Sinne zur insofern vergleichbaren Rechtslage idF BGBl. I Nr. 50/2010 der rechtskräftige Bescheid der KommAustria vom 23.05.2012, KOA 10.200/12-008). Wie im genannten Bescheid festgehalten, ist zweckmäßigerweise von einer Jahresbetrachtung auszugehen, wobei als Vergleichsmaßstab das Jahr 2023 heranzuziehen sein wird.

Zur Beurteilung der Aufrechterhaltung des Leistungsumfangs bieten sich wiederum Kriterien wie die Größe des Orchesters bzw. die Anzahl der Musiker und Instrumente sowie auch die Zahl der aufgeführten Konzerte an.

Der Personalstand des RSO umfasste im Jahr 2023 insgesamt 87,72 Vollzeitäquivalente (davon 78,02 Angestellte und 9,7 Honorarempfänger) und im Jahr 2024 insgesamt 90,88 Vollzeitäquivalente (davon 77,56 Angestellte und 10,48 Honorarempfänger), sodass unter dem Blickwinkel der Größe des Orchesters zweifellos von dessen Fortbestand ausgegangen werden kann.

Der Personalstand eines Orchesters dieser Größe ist naturgemäß Schwankungen unterworfen; so standen in einzelnen Instrumentengruppen in den Jahren 2023 und 2024 in geringfügigem Ausmaß unterschiedlich viele Instrumentalisten zur Verfügung. Solange aber die Anzahl der Musiker sowie Zahl und Vielfalt der Instrumente nicht so drastisch reduziert würde, dass etwa die Aufführung einer Symphonie – im Sinne eines Instrumentalwerkes für große Orchesterapparate (vgl. dazu Der Brockhaus Musik², S. 731; <http://de.wikipedia.org/wiki/Sinfonie>) – nicht mehr möglich wäre, ist davon auszugehen, dass der Charakter eines Symphonie-Orchesters weiterhin gegeben ist. Dies ist im Lichte der marginalen Änderungen unzweifelhaft zu bejahen.

Anhand der seitens des ORF der KommAustria vorgelegten Listen der Konzerte des RSO in den Jahren 2023 und 2024 konnte zudem festgestellt werden, dass das RSO seine Auftritte zahlenmäßig annähernd aufrechterhalten hat (62 öffentliche Aufführungen im Jahr 2023 und 59 öffentliche Aufführungen im Jahr 2024). Insgesamt ist daher von der Erfüllung des § 31 Abs. 11 Z 3 ORF-G auszugehen.



4.2.4. Schrittweise Steigerung des Anteils an Eigen- und Koproduktionen im Informations- und Kulturspartenprogramm (Z 4)

Hinsichtlich der nach Abs. 11 Z 4 leg. cit. zu erfüllenden Anforderung führen die Erläuterungen (2082 d.B. 27. GP, 16) Folgendes aus:

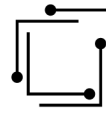
„Die Voraussetzung in Abs. 11 Z 4 ist (im Zusammenhang mit dem Inkrafttretensdatum der Novelle) dahingehend zu verstehen, dass der ORF im Jahr 2024 den im Jahr 2023 erzielten Anteil an Eigen- und Koproduktionen in ORF III steigern muss. Gleiches gilt für die Folgejahre im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Die Bestimmung befördert damit das öffentlich-rechtliche Profil des Programmangebots, indem der Anteil in diesem für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags bedeutsamen Programm erhöht und so das zeitliche Ausmaß anspruchsvoller und hohe Qualität aufweisender Sendungen (so die Anforderungen in § 4c Abs. 1) ausgebaut wird.“

Aus der Bestimmung und ihren Erläuterungen ergibt sich das Erfordernis einer Steigerung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, für 2024 also eine Steigerung gegenüber 2023. Da der Anteil der Eigen- und Co-Produktionen im Jahr 2024 gegenüber 2023 bei Erstsendungen um 0,71 %, bei Wiederholungen um 3,78 % und gesamt um 2,38 % stieg, ist die Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 11 Z 3 ORF-G für das Jahr 2024 erfüllt.

4.2.5. Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ORF-G (Z 5)

Gemäß Abs. 11 Z 5 leg. cit. hat der ORF die Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen „nach Maßgabe des § 5 Abs. 2“ ORF-G vorzunehmen. Diese Bestimmung lautet (Hervorhebungen hinzugefügt):

„(2) Jedenfalls die Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) müssen nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Der Österreichische Rundfunk hat täglich in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung in einfacher Sprache anzubieten. Über die vorgenannten Vorgaben hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2020 erhöht wird. Hierbei kann der Österreichische Rundfunk im Hinblick auf Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorsehen. Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der Österreichische Rundfunk jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen. Dieser Aktionsplan ist leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde ist von der Veröffentlichung zu informieren. In den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung muss die Steigerung jährlich zumindest 2,5 vH gegenüber dem Stand



zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres betragen, in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 vH. Dabei ist jedenfalls der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den nach § 4e Abs. 1 Z 4 und 7 bereitgestellten und den nach § 4f Abs. 1 in Verbindung mit § 6b genehmigten Online-Angeboten sowie schließlich in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen. Der Österreichische Rundfunk hat zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils zu berichten. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und der in dieser Bestimmung geregelten Steigerungsrate ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht erfüllt und die Steigerungsrate nicht erreicht werden konnte und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres diesen Rückstand gemeinsam mit der Steigerungsrate des folgenden Kalenderjahres aufzuholen. Der Bericht ist in gleicher Weise wie der Aktionsplan zu veröffentlichen.“

Die KommAustria geht davon aus, dass § 31 Abs. 11 Z 5 ORF-G dann eingehalten ist, wenn der Gesamtanteil der barrierefrei zugänglich gemachten Sendungen im zu betrachtenden Jahr gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zumindest in dem in § 5 Abs. 2 sechster Satz ORF-G festgelegten Ausmaß gestiegen ist.

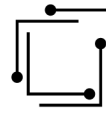
Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 11 Z 5 leg. cit. für das Jahr 2024 ist somit maßgeblich, ob der Anteil bei Information, Kunst und Kultur sowie Bildung zumindest um 2,5 Prozentpunkte, in der Kategorie Unterhaltung zumindest um 4 Prozentpunkte gegenüber dem jeweiligen Vorjahr gestiegen ist.

Im verfahrensgegenständlichen Jahr 2024 ist der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ORF-G sowohl im Fernsehen als auch im Online-Angebot gegenüber dem Jahr 2023, wie sich aus den Feststellungen ergibt, deutlich über dem gesetzlich geforderten Maß erhöht worden. Damit ist die Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 11 Z 5 ORF-G für das Jahr 2024 erfüllt.

4.2.6. Erhöhung des Anteils in den Volksgruppensprachen (§ 4 Abs. 5a) nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 (Z 6)

Gemäß § 4 Abs. 5a ORF-G hat der ORF im Rahmen seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu erstellen. Auch die gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 leg. cit. verbreiteten Angebote sollen Anteile in diesen Sprachen beinhalten. Das Ausmaß der Programm- und Angebotsanteile ist im jeweiligen Jahressendeschema oder Jahresangebotsschema nach Anhörung des Publikumsrates festzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 ORF-G kann der ORF seinem Auftrag nach § 4 Abs. 5a leg. cit. auch teilweise dadurch nachkommen, dass er Sendungen nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit anderen Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen unter Nutzung der diesen Rundfunkveranstaltern zugeordneten Übertragungskapazitäten ausstrahlt. Das Ausmaß der auf diese Weise ausgestrahlten Sendungen ist auf Vorschlag des Generaldirektors nach Anhörung des Publikumsrates durch Beschluss des Stiftungsrates auf die Programmanteile nach § 4 Abs. 5a leg. cit. anzurechnen. Ebenso kann der ORF an der Gestaltung und Herstellung von



Sendungen durch andere Rundfunkveranstalter, die ein auf die Interessen der Volksgruppen Bedacht nehmendes eigenständiges Programmangebot verbreiten, mitwirken. Beginn und Ende einer Ausstrahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ORF-G und einer Mitwirkung nach dem Satz 3 leg. cit. sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Durch den Verweis auf die Bestimmung des § 4 Abs. 5a ORF-G und die Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 ORF-G ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung des Anteils der Volksgruppensprachen dann erreicht wird, wenn es in einer Gesamtschau der gesetzlich vorgesehenen Verbreitungsformen (Radio- und Fernsehprogramme und Online-Angebote des ORF selbst sowie die nach § 5 Abs. 1 erster und dritter Satz anrechenbaren Ausstrahlungen) zu Erweiterungen des Angebots kommt. Das Ausmaß der Programm- und Angebotsanteile und somit allfällige Steigerungen sind im jeweiligen Jahressendeschema festzulegen.

Weder § 31 Abs. 11 Z 6 ORF-G selbst noch die Bestimmungen, auf welche darin Bezug genommen wird, sehen eine Festlegung hinsichtlich der Höhe der Steigerung (wie etwa in Z 2 leg. cit.) oder hinsichtlich einer fortlaufenden Erhöhung (wie etwa Z 2 und Z 4 leg. cit.: „schrittweise“) vor. Dies bedeutet aus Sicht der KommAustria, dass die Voraussetzungen dieser Bestimmung dann erfüllt sind, wenn es erstens im zu prüfenden Jahr zu einer Erhöhung gegenüber dem Sendungsangebot des Jahres 2023 gekommen ist und zweitens, wenn die vom ORF selbstgesteckten Ziele des Anteils in den Volksgruppensprachen, wie sie im Jahressendeschema oder Jahresangebotsschema festgelegt sind, erreicht worden sind.

Der ORF hat 2024 – neben den schon 2023 ausgestrahlten Sendungen – die in den Feststellungen genannten zusätzlichen Sendungen, wie sie auch im Jahressendeschema vorgesehen waren, ausgestrahlt. Damit ist die Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 11 Z 6 ORF-G für das Jahr 2024 erfüllt.

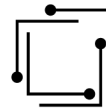
4.3. Ergebnis

Der ORF hat sämtliche Voraussetzungen im Sinne des § 31 Abs. 11 Z 1 bis 6 ORF-G erfüllt, womit sämtliche in § 31 Abs. 15 ORF-G für das verfahrensgegenständliche Jahr 2024 vorgesehenen Voraussetzungen der Kompensation für den Entfall des Vorsteuerabzugs, der bis zum 31.12.2023 für Leistungen zur Erbringung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu gewähren war, erfüllt sind. Dies war daher gemäß § 31 Abs. 16 erster Satz ORF-G spruchgemäß festzustellen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ



2025-0.238.483-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.05.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)